



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Anlage zur Pressemitteilung

16/2019

Bonn, den 8. Mai 2019

**Pressestelle des Bundesbeauftragten für
den Datenschutz und
die Informationsfreiheit**

+49 (0)228-997799-5100

+49 (0)172-2503700

pressestelle@bfdi.bund.de

Verantwortlich: Ulrich Kelber

Redaktion: Dirk Hensel

Anlage zur Pressemitteilung für den 27. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz – Ausgewählte Themen

Im Folgenden werden ausgewählte Aspekte der Arbeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) im Berichtszeitraum 2017 und 2018 kurz vorgestellt. Die in Klammern gestellten Nummern verweisen auf das jeweilige Kapitel im Tätigkeitsbericht, in dem sich weitere Informationen befinden.

Zunahme der Eingaben nach Geltungserlangung der DSGVO

Seit Anwendungsbeginn der DSGVO hat sich die Anzahl von Beschwerden und Anfragen an den BfDI stark erhöht. So erreichten den BfDI im Jahre 2017 und in den ersten fünf Monaten des Jahres 2018 durchschnittlich ca. 400 Beschwerden und Anfragen pro Monat. In den Monaten Juni bis Dezember 2018 stieg diese Zahl auf etwa 1.370 pro Monat an (vgl. Kapitel „Die Arbeit des BfDI in Zahlen“). Besonders die essentiellen Betroffenenrechte auf Datenauskunft und Datenlöschung werden von Bürgerinnen und Bürgern in ihren Eingaben thematisiert.

Aus dem von der DSGVO neu eingeführten sogenannten Marktortprinzip ergibt sich für Betroffene die Möglichkeit, bei den deutschen Datenschutzbehörden auch Beschwerden über Konzerne zu erheben, die ihren Hauptsitz im EU-Ausland haben. Mit diesem neuen Recht trägt die DSGVO primär dem Umstand Rechnung, dass global agierende Tech-Unternehmen die Daten von Betroffenen weit über Landesgrenzen hinweg verarbeiten. Im Berichtszeitraum umfasste dies im Zuständigkeitsbereich des BfDI vor allem Beschwerden zum Messenger-Dienst WhatsApp, der Teil des Facebook-Konzerns ist, und zu außereuropäischen E-Mailanbieter. Diese Beschwerden werden im Kooperationsverfahren zwischen den deutschen und anderen europäischen Aufsichtsbehörden bearbeitet.

Der überwiegende Großteil der Kooperationsverfahren des BfDI bezieht sich auf IT-Konzerne mit Sitz in Irland. Hier sind Stand heute (Mai 2019) etwa 100 Kooperationsverfahren in Bearbeitung. Die



Kooperation mit der irischen Datenschutzbehörde DPC ist daher aus Sicht des BfDI ein Lackmustertest für die effektive Durchsetzung der DSGVO im grenzüberschreitenden Datenverkehr und für die Stärkung der Bürgerrechte.

Neue Entwicklungen im Bereich Grenzkontrollen und Fluggastdaten (Nr. 1.3)

Daten zu Reisebewegungen sind von besonderem Interesse für die Sicherheitsbehörden. Von der Speicherung der Fluggastdaten (PNR) sind alle grenzüberschreitenden Flüge auch innerhalb Europas betroffen und damit auch alle Europäer und nicht nur Personen, die von außerhalb nach Europa einreisen. Zudem sollen verschiedene Großdatenbanken Informationen über Reisende aus Drittstaaten speichern, wie das Einreise-/Ausreisensystem (Entry Exit System) oder das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungsportal (European Travel Information and Authorisation System, ETIAS). Diese neuen Datenbanken sollen mit anderen Datenbeständen unter dem Stichwort Interoperabilität verknüpft werden. Die datenschutzrechtliche Kontrolle dieser umfangreichen Systeme stellt eine besondere Herausforderung dar.

Künstliche Intelligenz und Datenethikkommission (Nr. 1.4)

Das Bundeskabinett hat am 15. November 2018 die von den Bundesministerien für Wirtschaft und Energie, für Bildung und Forschung und für Arbeit und Soziales gemeinsam vorgelegte Strategie Künstliche Intelligenz (KI) verabschiedet. Künstliche Intelligenz schafft vielfältige digitale Innovationen. Der BfDI setzt sich dafür ein, den Schutz der Privatsphäre als essentiellen Bestandteil der Förderung von Innovation und damit von Beginn an als Qualitätsmerkmal für eine verantwortungsvolle und gemeinwohlorientierte Entwicklung und Nutzung von KI zu verstehen. Er arbeitet deshalb auch intensiv in der von der Bundesregierung eingesetzten unabhängigen Datenethikkommission mit, die im Jahr 2018 u. a. Stellungnahmen zur KI-Strategie der Bundesregierung und zur elektronischen Patientenakte abgegeben hat.

Der Europäische Datenschutzausschuss (Nr. 2.1)

Mit der Datenschutz-Grundverordnung wurde der Europäische Datenschutzausschuss (European Data Protection Board – EDPB) geschaffen. Seine Aufgabe besteht darin, die einheitliche Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie für den Datenschutz im Polizei- und Justizbereich (JI-Richtlinie) sicherzustellen. Hierzu nimmt der Ausschuss Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren zu unterschiedlichsten Datenschutzthemen an und kann in grenzüberschreitenden Verfahren der Datenschutzaufsichtsbehörden verbindliche Entscheidungen treffen.

Der Ausschuss nimmt seine Aufgaben und Befugnisse unabhängig wahr und unterliegt keinen Weisungen. Mitglieder des Gremiums sind die Leiterinnen und Leiter der



Datenschutzaufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der Europäische Datenschutzbeauftragte. Mitglied für Deutschland ist der BfDI als gemeinsamer Vertreter aller deutschen Aufsichtsbehörden. Er wird von einem vom Bundesrat (leider noch immer nicht) bestimmten Vertreter der Aufsichtsbehörden der Länder begleitet.

Neue Aufgabe für den BfDI (Nr. 6.1.1)

Seit dem 25. Mai 2018 obliegt dem BfDI die datenschutzrechtliche Aufsicht auch über die Landesfinanzbehörden einschließlich der Finanzämter und über Teile der kommunalen Steuerämter. Im Berichtszeitraum wurden erste Informationsbesuche bei einer obersten Landesfinanzbehörde und in zwei Finanzämtern absolviert. Dabei wurden zahlreiche operative Fragen geklärt, aber auch Fragen im Zusammenhang mit der erforderlichen Benennung eines oder einer Datenschutzbeauftragten. Bei den Besuchen in den beiden Finanzämtern konnte festgestellt werden, dass diese sorgsam und datenschutzkonform mit den Steuerdaten der Bürgerinnen und Bürger umgehen.

Beratung zum Datenschutz bei der IT-Konsolidierung Bund (Nr. 8.1.1)

Das Projekt »IT-Konsolidierung Bund« hat zum Ziel, die Arbeitsfähigkeit der Bundesregierung für die nächsten Jahre sicherzustellen und einen effizienten Betrieb zu gewährleisten. Hierzu müssen IT-Netze und Rechenzentren konsolidiert und die IT-Beschaffung des Bundes gebündelt werden. Betroffen sind ca. 350.000 Benutzer der Bundesverwaltung. Der BfDI bringt sich aktiv in dieses wichtige Zukunftsprojekt ein und berät in allen Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit.

Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz (Nr. 9.1.1)

Im Bereich des Ausländer- und Asylrechts hat es im Berichtszeitraum zahlreiche – aus datenschutzrechtlicher Sicht teils sehr bedenkliche – gesetzliche Neuregelungen gegeben. Der Umfang der im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten und die Zugriffsmöglichkeiten auf diese werden zunehmend ausgebaut. Das Bestreben, eine effiziente und gut funktionierende Verwaltung über alle staatlichen Ebenen hinweg zu ermöglichen, ist zwar verständlich, kollidiert jedoch zunehmend mit dem auch für Nicht-Deutsche geltenden Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Gerade auch auf diesem Gebiet muss der Datenschutz daher stärker in den Fokus rücken.



Kontrollfreie Räume im Bereich der Nachrichtendienste und Kooperation mit anderen Aufsichtsbehörde (Nr. 9.1.5)

Für die Kontrolle der Nachrichtendienste sind neben dem BfDI noch verschiedene Aufsichtsinstanzen zuständig, u.a. die G 10-Kommission. Der BfDI versucht, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nach Kooperation umzusetzen. Diese Zusammenarbeit ist erfolgreich und es gilt, sie weiter auszubauen, auch mit den übrigen Kontrollorganen. Allerdings sind nach hiesiger Auffassung die der Zusammenarbeit zugrunde liegenden Vorschriften weiter unzureichend, weil sie sich im Wesentlichen darauf beschränken, Zuständigkeiten zuzuweisen, ohne die Kooperation von Kontrollorganen positiv zu benennen. Diese schließt, um in der Sache umfassend zu sein, im Einzelfall auch die Einsichtnahme in Datenbestände ein, die der Kontrolle des jeweils anderen Organs obliegen. Um Missverständnisse bei der Umsetzung des verfassungsgerichtlichen Gebots einer umfassenden Kontrolle zu vermeiden, muss die Kooperationspflicht entsprechend im Gesetz verankert werden.

Gleichzeitig fehlt es weiterhin an einer umfassenden Datenschutzkontrolle, wenn es um gemeinsame Dateien der Nachrichtendienste mit ausländischen öffentlichen Stellen geht. Die Zuständigkeit des BfDI endet hier sozusagen an der Grenze.

Passagierdatenübermittlung an den Zoll (Nr. 9.3.8)

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser: Durch eine Bürgereingabe hatte der BfDI erfahren, dass der Zoll in großem Umfang personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage verarbeitet hatte. Alle Reedereien, die Fährverbindungen zwischen den deutschen Ostseehäfen und Skandinavien betreiben, mussten sämtliche Passagierlisten an den Zoll übermitteln. Auch Passagierlisten von Kreuzfahrtschiffen, die hier unterwegs waren, waren betroffen. Nachdem ich den Zoll in Folge meiner Prüfung auf die Rechtswidrigkeit dieser Datenerhebung hingewiesen hatte, stellte der Zoll die Datenerhebung umgehend ein.

Beanstandung von WhatsApp (15.2.6)

Messenger-Dienste sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Diese so genannten OTT (Over-the-top)-Dienste sind der »klassischen« Telekommunikation im Diensteanbieter-Nutzer-Verhältnis gleichgestellt. Somit finden das Telekommunikationsgesetz und ergänzend die Datenschutz-Grundverordnung Anwendung. Mit der Verabschiedung der E-Privacy-Verordnung werden diese Angebote zukünftig europaweit eine einheitliche spezifische Regelung für Kommunikationsinhalts- und Verbindungsdaten erfahren.

Besonders beliebt und insofern weit verbreitet ist WhatsApp. Insbesondere der potentielle Datenaustausch zwischen WhatsApp und Facebook Inc. muss datenschutzrechtlich kritisch



hinterfragt werden. Dies betrifft vor allem die Erhebung von Telefonnummern mittels Adressbuchupload. Auf diese Weise kann das Unternehmen grundsätzlich alle auf dem Mobiltelefon hinterlegten Kontaktdaten eines Nutzers verarbeiten. Von diesem Prozedere sind auch Nichtnutzer des Messenger-Dienstes WhatsApp betroffen, soweit ihre Kontaktdaten von einem WhatsApp-Nutzer zum Upload zur Verfügung gestellt werden. Dass dieses Thema durchaus sensibel ist, spiegeln viele Beschwerden und Anfragen der Bürgerinnen und Bürger zum Umgang mit ihren Daten wieder.

Bereits im Mai 2017 hat der BfDI die Übermittlung der Kundendaten von WhatsApp an Facebook gegenüber der Bundesnetzagentur beanstandet. Diese Beanstandung blieb allerdings ohne weitere Konsequenzen. Durch die mit der Datenschutz-Grundverordnung einhergehende Aufgabenverlagerung hat die Bundesnetzagentur im August 2018 das Verfahren an mein Haus zurückgegeben. Seither erörtert der BfDI die Problematik mit der nunmehr für WhatsApp federführenden Datenschutzbehörde in Irland.